

STATUTEN DES CH-EABP

§ 1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Der Schweizerische Verband für körperbezogene Psychotherapie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 des ZGB.

Art. 2

Der Sitz des Verbandes befindet sich am zivilrechtlichen Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3

Der Verband unterstützt und wahrt das Interesse von Therapeuten, welche mit der Methode der körperbezogenen Psychotherapie arbeiten durch:

- Anwendung in der Praxis, Forschung und Lehre.
- Förderung der Ausbildung, Fortbildung, Information, Qualitätssicherung, Erfahrungsaustausch und Pflege der kollegialen Beziehungen der Mitglieder untereinander.
- Wahrung der Interessen der körperbezogenen Psychotherapie als eigenständige Methode, und ihrer Vertreter gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Berufsverbänden, sowie gegenüber anderen Vereinigungen im In- und Ausland, insbesondere gegenüber dem EABP (European Association of Body-Psychotherapy).
- die Bildung eines Netzwerkes als Dachverband der bestehenden Gruppierungen, Schulen sowie Einzelpersonen, die auf dem Gebiet der körperbezogenen Psychotherapie arbeiten.

§ 2. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verband umfasst ordentliche, ausserordentliche und assoziierte Mitglieder. Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wobei Schulen / Institute je über eine Stimme verfügen.

- A) **Ordentliche Mitglieder** erfüllen neben den Aufnahmekriterien des EABP (European Association of Body-Psychotherapy) in der Regel die Aufnahmekriterien anerkannter Schweizerischer Psychotherapeutenverbände. Genaue Kriterien erlässt der Vorstand in Zusammenarbeit mit der Aufnahmekommission. Neben Einzelpersonen können auch Schulen/Institute ordentliche Mitglieder sein, falls sie juristische Personen sind.
- B) **Ausserordentliche Mitglieder** erfüllen nur die Aufnahmekriterien des EABP. Es sind Einzelpersonen oder Schulen/Institute in Form juristischer Personen.
- C) **Assoziierte Mitglieder** haben kein Stimmrecht. Es sind Personen, welche die Anliegen und den Zweck der Gesellschaft fördern wollen oder Kandidaten Körperpsychotherapeutischer Ausbildungen (Kandidatenstatus) oder Schulen/Institute, die keine juristischen Personen sind.

§ 3. Aufnahme

Art. 5

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten/in zu richten, der den Antrag an das EABP weiterleitet. Bei Aufnahme ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder entscheidet die Aufnahme-kommission über die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen und stellt Antrag an die General-versammlung, welche mit einfachem Mehr beschliesst. Ablehnungsanträge sind zu begründen. Im Falle der Ablehnung gibt es eine Rekursmöglichkeit an den Vorstand z.H. der nächsten General-versammlung. Die Aufnahme assoziierter Mitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr.

§ 4. Organe

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, die Aufnahme-kommission, die Schulenkonferenz und die Kontrollstelle.

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Sie wählt Vorstand, Aufnahmekommission und Kontrollstelle und bestimmt den Präsidenten. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Mitglieder sind dazu schriftlich einen Monat vorher, unter Beilage der Traktandenliste, einzuladen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder statt.

Art. 8

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern/Innen, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, zwei Sekretären (wenn immer möglich einen für die welsche und italienische Schweiz, einen für die deutsche und rätoromanische Schweiz), dem Kassier, dem Vertreter der Schulenkonferenz und wenn möglich einer den Bedürfnissen anzupassenden Anzahl von Beisitzern/innen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

Art. 9

Um den Zweck des Vereins nach Art. 3 zu sichern, den Ausbildungsstandard und die Qualität sich verändernden sozialen Bedürfnissen und wissenschaftlich neuen Erkenntnissen anzupassen sowie die besonderen Interessen der Schulen/Institute im Verein zu stärken, bilden die Vertreter aller Schulen eine **Schulenkonferenz**, die sich regelmässig trifft, selbst konstituiert und einen Vertreter in den Vorstand delegiert.

Art. 10

Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden von der GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Aufnahmekommission prüft die Aufnahmegesuche der Bewerber/innen in der Regel auf Grund der eingereichten Unterlagen und einem Interview. Sie unterbreitet dem Vorstand z.H. der Generalversammlung die Aufnahmegesuche und begründet ihre Anträge in befürwortendem oder ablehnendem Sinne.

Art. 11

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/innen, die durch die GV auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind. Die Rechnungsrevisoren/innen legen der ordentlichen GV jährlich einen Revisorenbericht vor, Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Revision umfasst

alle finanziellen Belange der Gesellschaft.

§ 5. Mittel und Mitgliederbeiträge

Art. 12

Die Mittel des Vereins werden gebildet aus den Mitgliederbeiträgen und allfälligen freiwilligen Zuwendungen, sowie aus den Überschüssen von Veranstaltungen. Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich in Vereinbarung mit dem EABP von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Der/die PräsidentIn, der/die VizepräsidentIn und der/die KassiererIn sind bis Fr. 4000.- einzeln und ab Fr. 4'000.- zu zweien zeichnungsberechtigt.

Stimmberechtigte Mitglieder (ordentliche und ausserordentliche) bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Assoziierte Mitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod, oder durch Ausschluss. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Ein Ausschluss kann durch geheime Abstimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Generalversammlung beschlossen werden. Der Antrag des Vorstandes auf Ausschluss muss in der Traktandenliste aufgenommen und allen Mitgliedern mit persönlich adressiertem Schreiben bekanntgegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand schriftlich eröffnet und ist zu begründen. Sollte ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliederbeitrag nicht begleichen, so kann ihn der Vorstand ohne Beschluss der Mitglieder-versammlung ausschließen.

§ 7. Statutenrevision und Auflösung

Art. 14

Für die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder mit Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich. Der Vorstand ist mit dem Vollzug dieser Bestimmungen beauftragt.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. November 1992 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.
Letzte Änderungen an der GV vom 25.04.2009